VERORDNUNG (EWG) Nr. 3557/73 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1973

zur vorübergehenden Abweichung von bestimmten Bedingungen für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver, die zu Futterzwecken verwendet werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft [1], insbesondere auf Artikel 63 der ihm beigefügten Akte [2],

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 644/73 der Kommission vom 2. März 1973 zur vorübergehenden Abweichung in den neuen Mitgliedstaaten von einer Bedingung für die Gewährung der Beihilfen für Magermilch, die zu Futterzwecken verwendet wird [3], können die neuen Mitgliedstaaten gestatten, daß bis zum 31. Dezember 1973 die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1038/72 [5], vorgesehene Bearbeitung der Magermilch in den Molkereien nicht vorgenommen wird, die noch nicht über die hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen verfügen.

Infolge eines Engpasses bei der Beschaffung der erforderlichen technischen Einrichtungen sind diese Einrichtungen noch nicht in allen Molkereien der neuen Mitgliedstaaten vorhanden. Daher ist es angezeigt, die Übergangsfrist zu verlängern.

Gemäß Artikel 1 Buchstabe c) und Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 darf das Magermilchpulver, für das eine Beihilfe gewährt werden soll, nur einen Fettgehalt von höchstens 1,5 v.H. haben. In den neuen Mitgliedstaaten waren am 1. Februar 1973 Bestände an Magermilchpulver mit einem höheren Fettgehalt vorhanden, weil es hier keine Vorschriften gab, die den Fettgehalt des Magermilchpulvers begrenzten. Auch nach dem 1. Februar 1973 konnte in den neuen Mitgliedstaaten noch nicht jegliches für Futterzwecke bestimmtes Magermilchpulver mit dem für die Beihilfegewährung vorgesehenen Fettgehalt hergestellt werden.

Es erscheint daher angebracht, hinsichtlich des während einer bestimmten Übergangszeit in den neuen Mitgliedstaaten hergestellten Walzenmagermilchpulvers einen höheren Fettgehalt zuzulassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 644/73 bleibt über den 31. Dezember 1973 hinaus während der Gültigkeitsdauer des Artikels 63 Absatz 1 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge anwendbar, jedoch längstens bis zum 31. Juli 1974.

Artikel 2

(1) Abweichend von Artikel 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 wird die Beihilfe auch für Walzenmagermilchpulver gewährt, das vor dem 1. Januar 1974 in den neuen Mitgliedstaaten hergestellt worden ist und einen Fettgehalt von mehr als 1,5 v.H., jedoch weniger als 2,5 v.H. aufweist.

(2) Absatz 1 findet nur Anwendung, wenn der Interessent

a) den Nachweis erbringt, daß das betreffende Magermilchpulver vor dem 1. Januar 1974 in einem neuen Mitgliedstaat hergestellt worden ist,

b) die Gewährung der Beihilfe für dieses Magermilchpulver vor dem 1. Juli 1974 beantragt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

---

[1] ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
[2] ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
[3] ABl. Nr. L 61 vom 7. 3. 1973, S. 13.
[4] ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 21.
[5] ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 21.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI